Zur Theorie der religiösen Wahrheit.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der
Hohen Philosophischen Fakultät der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht von

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Johanna Konrad.

Promotion: Sonnabend, den 25. Juni 1921,
mittags 12 Uhr in der Aula Leopoldina.

Vortrag:
Religionsphilosophische Ideen im Johannesevangelium.

HOCHSCHULVERLAG BRESLAU

Schles. Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H. (Karl Vater & Co)
Breslau 10, Matthiasstraße 12

Lebenslauf

Ich, Johanna Konrad, evangelischen Bekenntnisses, Tochter des Pastors Lic. Konrad und seiner verstorbenen Ehefrau Anna, geb. Bley, bin am 31. Juli 1887 zu Breslau geboren. Ich besuchte daselbst das Lyzeum von Frräulein Richter und das Oberlyzeum von Fräulein Knittel. Oktober 1907 bestand ich die Lehramtsprüfung, Ostern 1919 nach privater Vorbereitung die Reifeprüfung des humanistischen Gymnasiums als Extrannerin. Von Ostern 1911 bis Oktober 1912 studierte ich an der Universität Halle, vom Oktober 1912 bis Ostern 1914 an der Universität Breslau Theologie, Philosophie, Germanistik und Geschichte und bestand am 15. Juli 1915 die Prüfung für das höhere Lehramt. Ich erhielt die Lehrbefähigung für die erste Stufe in Religion, Philosophischer Propädentik und Deutsch, für die zweite Stufe in Geschichte. Seit Oktober 1915 stehe ich in praktischer Lehrtätigkeit, seit Ostern 1919 als Studienrat am Bismarck-Lyzeum nebst Studienanstalt in Berlin-Grunewald.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren Albert, Cornil, v. Dobschütz, Drescher, Feine, Heine, Heldmann, Hönigswald, Hoennicke, Kähler, Koch, Krueger, Kühnemann, Loofs, Lütgert, Preuß, Saran, H. Schmidt, Siebs, Steuernagel, Wobbermin, Ziekursch.

Ihnen allen sage ich meinen ergebensten Dank, und besonders aber Herrn Professor Dr. Hönigswald, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gegeben hat.

Referent: Professor Dr. R. Hönigswald.

Rigorosum bestanden am 22. Juni 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau

Es handelt sich in der Abhandlung um einen Beitrag zur Untersuchung des Problems der religiösen Wahrheit. Einleitend wird dargelegt, daß es möglich und notwendig ist, diese Wahrheitsfrage zu stellen. Nur wenn objektive Geltung ein logisch mögliches Problem ist, kann auch der Wahrheitsanspruch der Religion untersucht werden, zunächst unter der grundsätzlichen Forderung: die Religion habe ihr eigenes Objekt, d. h. sie begründe Geltungsforderungen, die nicht als logisch, ethisch oder ästhetisch angesprochen werden können. Der Analyse des religiösen Objektes im engeren Sinne geht voraus eine Abgrenzung der Religion von den übrigen Geltungsmodi „innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" (Kant), der Logik, Ethik und Aesthetik. In der Untersuchung der Beziehung zwischen rationaler Erkenntnis und Religion wird gezeigt, daß die Religion nicht dem reinen Verstande ein- und unterzuordnen ist: ein Gottesbeweis im Sinne der alten Metaphysik ist abzulehnen. Anderseits wird in einer methodischen Bemerkung zu dem Verhältnis der Kategorien zur Idee darauf hingewiesen, daß die Gottes-Idee selbst höchste Vernunft-Idee ist. Allein, als Grenzbegriff der Verstandeserkenntnis reicht die Gottes-Idee nicht aus zur Begründung der Religion. Es wird verwiesen auf die enge Verknüpfung zwischen praktisch-religiösem und -sittlichem Verhalten, sodann methodisch festgestellt, wie in der Ethik eine Vernunft-Idee, die für den reinen Verstand Grenzbegriff ist, konstitutive Bedeutung erhält, indem sie Norm der Erfahrung wird, schließlich gezeigt, daß die Ethik der Gottes-Idee als höchster regulativer Idee keinesfalls entraten kann, insofern diese sich als Ausdruck für das Ideal der sittlichen Vollkommenheit erweist. Aber die Ideen der Religion sind auch im Zusammenhang der Ethik noch nicht erschöpfend definiert: Auf die regulativen Ideen der Ethik kann die Religion nicht begründet werden. Ihre eigene Notwendigkeit im Bewußtsein ist zu erweisen und die ihr eigentümlichen Bewußtseinfunktionen sind klar zu stellen. — Unter Hinweis auf die Bedeutung des Gefühls für die Religion wird die Beziehung zu dem Vernunftgebiet, dessen Funktion das Gefühl ist, nämlich zur Aesthetik, untersucht; die besondere Gesetzmäßigkeit der Aesthetik, die freie Einstimmung von Einbildungskraft und Verstand, respektive Vernunft,

die Kant „Zweckmäßigkeit“ nennt, scheint besonders dort, wo die Kunst die Religion zum Gegenstand hat, der Religion sehr nahe zu stehen. Allein, es ist nicht zu übersehen, daß die Einbildungskraft immer notwendig in Beziehung zur Anschauung, zu Raum und Zeit steht, daß die Werke der Kunst „schöner Schein“ sind, ohne daß freilich ihr Geltungscharakter dadurch beeinträchtigt wird, während die Religion prinzipiell vom Raumzeitlichen absieht und daher auch keine Beziehung hat zu der eben definierten Eigentümlichkeit des ästhetischem Objekts. So läßt sich Religion auch nicht in den Rahmen der Kunst einfügen, obwohl zu der Gesetzmäßigkeit der Aesthetik und zu ihrer Terminologie zahlreiche Beziehungen vorliegen. — So ergibt sich, daß Religion weder in Verstandeserkenntnis, noch auch in Ethik und Aesthetik ihre theoretische Begründung finden kann. Die Religion fordert ihre „eigene Provinz im Gemüt“. — Diese Forderung wird noch einmal unterstrichen durch eine Auseinandersetzung mit Cohen, der Religion wesentlich in Ethik einmünden läßt, und Natorp, der sie wesentlich in Aesthetik begründet findet. Aber auch eine metaphysisch-ontologische Begründung der Religion in einem geheimnisvollen Urgrund ist, so gewiß sie dem Unendlichkeitsanspruch der Religion Rechnung tragen würde, nicht möglich, weil auch diese sogenannten Realitäten, die beanspruchen, jenseits aller Vernunft zu existieren, nur im Bewußtsein, also r a t i o n e der Analyse zugänglich sind. Ihr Anspruch auf Uebervernünftigkeit trägt, logisch gefaßt, höchstens Postulatscharakter, kann aber als Postulat nie konstitutive Bedeutung für Vernunft gewinnen. — Von diesem Gesichtspunkt aus unternimmt der 2. Teil der Arbeit eine Analyse des religiösen Gegenstandes. Unter Beziehung auf Kant, der in der Kritik der Urteilskraft betont, (S. 440) daß physiscne Teleologie Theologie nicht hervorbringe, wohl aber antreibe, sie zu suchen, wird zusammenfassend darauf hingewiesen, daß alle Bewußtseinsfunktionen: Verstandeserkenntnis, sittlicher Wille, ästhetische Empfindung in ihrer theoretisch begründeten Eigenart über sich selbst hinausweisen auf die Idee der Vollkommenheit, die ihren adäquatesten Ausdruck findet in der Gottesidee. So erhält hier die regulative Idee der Ethik als das allgemeingültige Prinzip der Religion konstitutive Bedeutung. Zu ihrem besonderen Charakter gehören ein „übervernünftiges“ Element, das über die Grenzen der Vernunft hinausweist, aber dennoch als Idee des Irrationalen im Bewußtsein aufweisbar, wenn auch nicht begründbar ist, und ein rationales Element, das seinem

Inhalt nach wesentlich bestimmt ist durch die Idee der sittlichen Vollkommenheit. Nun wird die methodische Verbindung zwischen konstitutiver Idee und religiös-praktischem Verhalten in der religiös-immanenten Beziehung zur Sittlichkeit aufgewiesen, und in einer ethischen Komponente, die in Anlehnung an eine Formulierung Kants als „Schema“ bezeichnet wird, theoretisch gefaßt. Jetzt erst kann das religiös-praktische Verhalten zu seinem konstitutiven Prinzip, der Gottesidee, und dem ethischen „Schema“ in Beziehung gesetzt und auf die besondere Art seiner Gesetzlichkeit hin untersucht werden. Sie wird aufgewiesen in einer autonomen Funktion des Bewußtseins überhaupt. Das Gesetz des religiösen Bewußtseins erweist sich als das durch die Norm der Gottesidee bestimmte Gesetz der Teleologie. Diese durchgehende Beziehung auf die Gottesidee, die von der Idee des Irrationalen eigentümlich bestimmt ist, führt schließlich zur Auseinandersetzung mit dem Problem einer besonderen religiösen Realität, deren Rechtsanspruch „innerhalb der Grenzen der Vernunft“ die Untersuchung zu begründen versucht.